

# LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches  
Rotes  
Kreuz



---

LIGA M-V. e.V. \* Gutenbergstraße 1 \* 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Soziales,  
Integration und Gleichstellung  
Herrn Torsten Koplín  
- Vorsitzender -  
Lennéstr. 1 (Schloss)  
19053 Schwerin

per E-Mail: [sozialausschuss@landtag-mv.de](mailto:sozialausschuss@landtag-mv.de)

Schwerin, 10.05.2017

**Öffentliche Anhörung im Sozialausschuss zum Kindertagesförderungsgesetz  
Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU, Entwurf eines Fünften Gesetzes zur  
Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (Drs. 7/412)**  
mündlicher Beitrag LIGA M-V, Frau Lehm

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,  
sehr geehrte Ministerin,  
sehr geehrte Gäste,

der Gesetzentwurf sieht vor, dass **Assistenzkräfte** „unter Anleitung der Fachkräfte die gleichen Aufgaben übernehmen können wie Fachkräfte“. Über den Einsatz von Assistenzkräften entscheidet der jeweilige Träger der Kindertageseinrichtung.

Das würde in der Tat zu einer größeren Flexibilität für die Kita-Träger führen, was wir grundsätzlich begrüßen.

Die personellen Voraussetzungen, also sowohl die Zahl des Personals als auch dessen Eignung, sind aber Prüfgegenstand im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII. Die Betriebserlaubnisbehörde hat also – nach höherrangigem Recht – die Aufgabe und die Verantwortung, die Entscheidung über die Eignung zu treffen.

Wenn eine Person nicht die fachliche Eignung hat, also nicht Fachkraft ist, dann muss die Eignung im Übrigen geprüft werden. Der KSV nimmt dafür momentan eine Gesamtbewertung der Person vor.

Einen allgemeingültigen und transparenten Maßstab für die Einzelfallentscheidung durch die Kita-Aufsicht hat zum Beispiel Hamburg geschaffen. Dort gibt es eine sog. „Positivliste“. Danach können die staatlich anerkannten Assistenzkräfte als Erstkraft eingesetzt werden, wenn sie sich in mindestens 5-jähriger Praxis in einer Kita bewährt haben, als überdurchschnittlich befähigt beurteilt werden und an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben. Die Einzelfallentscheidung trifft selbstverständlich die Kita-Aufsicht.

Die verpflichtende Anrechnung von Assistenzkräften auf den Personalschlüssel wird dazu führen, dass Assistenzkräfte nicht mehr zusätzlich, sondern nur noch Fachkraft ersetzend in den Entgelten verhandelt werden.

Das Entgelt einer Assistenzkraft wird im Gesetzentwurf auf höchstens 80 Prozent des Entgelts einer Fachkraft beschränkt. In diesem Umfang erfolgt auch die Anrechnung auf den Personalschlüssel.

Diese Entgeltregelung ist unserer Auffassung nach ein unzulässiger Eingriff in die gesetzlich verankerte Tarifautonomie der Träger. Die Vergütung ist in den jeweiligen Tarifverträgen sowie entsprechenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen festgelegt und somit zu finanzieren.

Ich komme nun zum neuen Ausbildungsgang mit dem **neuen Berufsabschluss „staatlich geprüfte Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“**. Der Ausbildungsgang soll sich an dem in Baden-Württemberg im Jahr 2012 gestarteten Modellprojekt „Praxisintegrierte Ausbildung (PIA)“ orientieren, so der Gesetzentwurf.

In Baden-Württemberg führt die PIA-Ausbildung jedoch zum Abschluss „staatlich anerkannte Erzieherin/Erzieher“, also die Breitbandausbildung oder sog. generalisierenden Ausbildung und zwar bereits nach 3 Jahren.

In M-V ist hingegen geplant, mit der praxisintegrierten Ausbildung einen neuen Berufsabschluss einzuführen. Dieser Beruf ist nicht staatlich anerkannt, sondern nur „geprüft“, was die Frage der Vergütung nach der Ausbildung aufwirft. Diese Frage müssen Kita-Träger beantworten können, wenn sie von Bewerberinnen und Bewerber gefragt werden. Die Gewerkschaften gehen von finanziellen Nachteilen bei der Vergütung im Umfang von etwa 200 Euro monatlich aus.

Zwar ist die Tätigkeit gleich, nicht aber der formelle Abschluss. Maßgebend für die Eingruppierung ist der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR). Der DQR ist ein Instrument zur Einordnung von Qualifikationen im deutschen Bildungssystem. Grundlage für die Einordnung bildet dabei die Orientierung an Lernergebnissen, d.h. an erworbenen Kompetenzen. Die Erzieherinnen-Ausbildung an einer Fachschule stuft der DQR auf Level 6 ein.

Fraglich ist die Einstufung des neuen Abschlusses „staatlich geprüfte Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“. Die Gewerkschaften sehen die Einstufung des neuen Abschlusses nicht im DQR 6. Ein KMK-Beschluss schließt die Einstufung im DQR 6 aus. Daher könne der neue Abschluss formal zunächst nicht in die Entgeltgruppe S 8a eingruppiert werden. Eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 4 ist die Folge. Somit schaffe man zumindest bei tariflich gebundenen Trägern auch Unterschiede in der Bezahlung.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass das Statistische Amt M-V gestern bekannt gab, dass im Jahr 2015 die verfügbaren Einkommen der Menschen in Mecklenburg-Vorpommern weiter die bundesweit niedrigsten sind.

Abschließend möchten wir eine engmaschige **Evaluation** anregen. Der Anmeldestand im klassischen Ausbildungsgang ist geringer als bisher. Die attraktive Ausbildungsvergütung führt offensichtlich bereits jetzt dazu, dass sich weniger Bewerber für den klassischen Ausbildungsgang eintragen. Sofern es eine Umschichtung geben sollte, kann das beabsichtigte Ziel, mehr Fachkräfte zu gewinnen, nicht erreicht werden. Daher benötigen wir eine zügige Evaluation. Wegen des neuen Abschlusses gehen wir davon aus, dass die Evaluationsergebnisse von Baden-Württemberg nicht auf M-V übertragbar sind.

Vielen Dank!